

Geschäftsordnung des Jugendgemeinderats der Stadt Heilbronn

Der Jugendgemeinderat hat am 13. November 2008 folgende Neufassung der Geschäftsordnung beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zusammensetzung des Jugendgemeinderats
- § 2 Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte
- § 3 Aufgaben des Jugendgemeinderats
- § 4 Arbeitskreise
- § 5 Anzahl der Sitzungen
- § 6 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 7 Sitzordnung
- § 8 Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 9 Einberufung und Tagesordnung
- § 10 Beratungsunterlagen an die Jugendgemeinderäte

III. Geschäftsgang in der Sitzung

- § 11 Zuhörer
- § 12 Beratung
- § 13 Vortrag des Sachverhalts, Berichterstattung
- § 14 Redeordnung
- § 15 Stellung von Anträgen
- § 16 Antrag auf Vertagung
- § 17 Anfragen
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Abstimmung
- § 20 Wahlen
- § 21 Schluss der Beratung

IV. Niederschrift

- § 22 Führung der Niederschrift

V. Besondere Bestimmungen

- § 23 Sitzungstage

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung
- § 25 In-Kraft-Treten

Hinweis: Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Geschäftsordnung nicht etwas anderes ergibt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat besteht aus 20 Mitgliedern. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Jugendgemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen ersten sowie einen zweiten Stellvertreter. Diese bilden gemeinsam den Vorstand. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt.
- (3) Bei seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch den ersten, wenn auch dieser verhindert ist, durch den zweiten Stellvertreter vertreten.
- (4) Weiter wird ein Pressesprecher sowie ein stellvertretender Pressesprecher gewählt.
- (5) Dem Jugendgemeinderat wird von der Verwaltung ein Berater zur Verfügung gestellt. (Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats)

§ 2

Rechtsstellung der Jugendgemeinderäte

- (1) Die Jugendgemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Jugendgemeinderat steht ein jährliches Budget in Höhe von 8.000 Euro zur Verfügung. Über die Verwendung der Finanzmittel entscheidet der Jugendgemeinderat eigenständig und eigenverantwortlich durch Beschluss.

§ 3

Aufgaben des Jugendgemeinderats

- (1) Der Jugendgemeinderat hat beratende Funktion in Jugendangelegenheiten, insbesondere zu folgenden Themenbereichen:
 - Politisches / Bildung
 - Umwelt und Verkehr
 - Stadtentwicklung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Kultur
 - Freizeit und Sport
- (2) Der Jugendgemeinderat kann durch Beschluss zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Resolutionen verabschieden. Sie gelten als Vorschläge für die Verwaltung.
- (3) Mitglieder des Jugendgemeinderats können mit beratender Stimme an gemeinderätlichen Sitzungen teilnehmen und vertreten dabei den Jugendgemeinderat gegenüber dem Gemeinderat und dessen Ausschüssen sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

§ 4 Arbeitskreise

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats bilden zu den Themenbereichen „Politisches / Bildung“, „Umwelt und Verkehr“, „Stadtentwicklung“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Kultur“ sowie „Freizeit und Sport“ Arbeitskreise, die vor jeder Sitzung über die sie betreffenden Tagesordnungspunkte beraten und hierzu Stellungnahmen erarbeiten. Den Arbeitskreisen stehen geeignete Räume im Rathaus zur Verfügung. Ein Jugendgemeinderat muss mindestens in zwei Arbeitskreisen vertreten sein.

(2) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher.

(3) Diese berichten in der Sitzung des Jugendgemeinderats bei den jeweiligen Tagesordnungspunkten nach Vortrag des Sachverhalts über die Beratungsergebnisse der Arbeitskreise.

§ 5 Anzahl der Sitzungen

(1) Sitzungen finden monatlich statt. Die Sitzungstermine und der Sitzungsbeginn werden von der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats im Einvernehmen mit dem Vorstand für ein halbes Jahr im Voraus festgelegt.

(2) Wenn ein Viertel der Mitglieder des Jugendgemeinderats es beantragt, so ist bei dringenden Angelegenheiten zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Sondersitzung einzuberufen.

§ 6 Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendgemeinderats sind grundsätzlich öffentlich. Nichtöffentlich ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern; nichtöffentlich sind insbesondere solche Gegenstände zu verhandeln, die sich im Gemeinderat oder seinen Ausschüssen noch im Stadium der nichtöffentlichen Beratung befinden.

(2) Beratungsunterlagen, über die nichtöffentlich in den Ausschüssen vorberaten und öffentlich im Gemeinderat entschieden wird, unterliegen bis zur Einladung zur Sitzung des Gemeinderats der Schweigepflicht; die als „nichtöffentlich“ gekennzeichneten Beratungsunterlagen auch danach.

§ 7 Sitzordnung

Der Vorsitzende des Jugendgemeinderats weist den Jugendgemeinderäten nach jeder Jugendgemeinderatswahl ihre Sitze zu.

§ 8

Anwesenheitspflicht und Verhinderung der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderats sind verpflichtet, sich rechtzeitig zu den Sitzungen einzufinden und an ihnen teilzunehmen. Wer verhindert ist, hat den Grund seiner Abwesenheit dem Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats rechtzeitig vor der Sitzung mitzuteilen.

(2) Bleibt ein Mitglied des Jugendgemeinderats dem Gremium über einen längeren Zeitraum fern (entschuldigt) oder bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen kann der Jugendgemeinderat den Ausschluss aus dem Gremium beschließen.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 9

Einberufung und Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorstand des Jugendgemeinderats aufgestellt. Sie enthält Angaben über den Beginn der Sitzung und über die Beratungsgegenstände, getrennt für die öffentliche und nichtöffentliche Sitzung.

(2) Die Tagesordnung soll den Mitgliedern des Jugendgemeinderats spätestens drei Tage vor einer Sitzung über die Geschäftsstelle des Jugendgemeinderats schriftlich oder elektronisch zugestellt werden. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung. Die Tagesordnungen für die öffentlichen Sitzungen werden an den Bekanntmachungstafeln des Rathauses angeschlagen sowie den hiesigen Tageszeitungen mitgeteilt.

(3) Anträge zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen der Mitglieder des Jugendgemeinderats gestellt. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und den Wortlaut des Antrags sowie eine hinreichende Erläuterung enthalten. Die Verwaltung kann bei Bedarf oder aktuellem Anlass einzelne Punkte zur Beratung für die Tagesordnung vorschlagen.

§ 10

Beratungsunterlagen an die Jugendgemeinderäte

(1) Beratungsunterlagen über wichtige Verhandlungsgegenstände sollen den Mitgliedern des Jugendgemeinderats mit der Tagesordnung zugestellt werden.

(2) Unterlagen über Verhandlungsgegenstände nichtöffentlicher Sitzungen können nach Beschlussfassung zurückverlangt werden. Auf § 6 Absatz 2 wird verwiesen.

III. Geschäftsgang in der Sitzung

§ 11

Zuhörer

(1) Zuhörer werden zu den öffentlichen Sitzungen zugelassen, soweit die Raumverhältnisse des Sitzungssaals dies ohne Beeinträchtigung der Beratung ermöglichen.

(2) Presseberichterstatern werden, soweit möglich, besondere Sitzplätze vorbehalten.

§ 12 Beratung

- (1) Die Gegenstände werden nach der Reihenfolge der Tagesordnung von dem Vorsitzenden aufgerufen. Abweichungen von der Reihenfolge der Tagesordnung sind mit Genehmigung des Jugendgemeinderats möglich.
- (2) Wird eine Angelegenheit von der nichtöffentlichen in die öffentliche Sitzung verwiesen, so kann sie erst in der nächsten öffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (3) Der Vorsitzende ist berechtigt, jeden Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen, solange dieser noch nicht aufgerufen ist.

§ 13 Vortrag des Sachverhalts, Berichterstattung

Der Sachverhalt wird durch den Vorsitzenden oder von einem von ihm mit der Berichterstattung Beauftragten oder einem Mitglied des Jugendgemeinderats vorgetragen. Anträge von Jugendgemeinderatsmitgliedern werden von diesen selbst vorgetragen.

§ 14 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Sachvortrag und nach Vortrag des Berichts aus dem zuständigen Arbeitskreis.
- (2) Wer zu einem Tagesordnungspunkt sprechen will, meldet sich zu Wort. Der Vorsitzende erteilt in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge nach der von ihm geführten Rednerliste. Der Vorsitzende kann hiervon aus sachdienlichen Gründen abweichen. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt wurde.
- (3) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen, ebenso kann er dem Berichterstatter das Wort jederzeit erteilen. Nur der Vorsitzende darf zur Wahrnehmung seiner Befugnisse einen Redner unterbrechen.
- (4) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen oder sich in Wiederholungen ergehen, unterbrechen und zur Sache verweisen.

§ 15 Stellung von Anträgen

- (1) Zu den Beratungsgegenständen können Änderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden, solange die Beratung noch nicht geschlossen ist.
- (2) Anträge müssen klar, sachlich und so abgefasst sein, dass über sie mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann.

§ 16 Antrag auf Vertagung

- (1) Der Jugendgemeinderat erledigt seine Angelegenheiten regelmäßig in einmaliger Beratung.
- (2) Wird während der Beratung eines Verhandlungsgegenstands, aber vor Beginn der Abstimmung beantragt, die Beratung zu vertagen, so muss diesem Antrag stattgegeben werden, wenn die einfache Mehrheit der Jugendgemeinderäte den Antrag unterstützt.
- (3) Die erneute Beratung findet in der nächsten Sitzung des Jugendgemeinderats statt.

§ 17 Anfragen

- (1) Jeder Jugendgemeinderat ist berechtigt, schriftlich oder in einer Sitzung des Jugendgemeinderats mündlich Anfragen über die Heilbronner Jugend betreffenden Angelegenheiten an die Verwaltung zu richten. Mündliche Anfragen sind unter dem Tagesordnungspunkt Anfragen vorzubringen.
- (2) Die Anfragen werden gegenüber dem Fragesteller unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Frist von vier Wochen in der Regel schriftlich beantwortet.
- (3) Zusätzlich wird die Antwort dem Jugendgemeinderat schriftlich im Umlauf bekannt gegeben.

§ 18 Beschlussfähigkeit

Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

§ 19 Abstimmung

- (1) Im Anschluss an die Beratung eines Tagesordnungspunkts wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst, beginnend mit dem weitestgehenden Antrag. Der Jugendgemeinderat beschließt durch Abstimmung und Wahl.
- (2) Für allgemeine Anträge reicht eine einfache Mehrheit aus. Bei Anträgen zur Änderung der Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Jugendgemeinderats erforderlich.
- (3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handheben. Im Zweifelsfall wird das Ergebnis durch Wiederholung der Abstimmung festgelegt. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendgemeinderats muss namentlich abgestimmt werden. Hierfür werden die Mitglieder namentlich in alphabetischer Reihenfolge zur Stimmabgabe aufgefordert.
- (4) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Enthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
- (5) Mit dem Aufruf zur Abstimmung wird ein Antrag nicht mehr zugelassen und das Wort nicht erteilt.

§ 20 Wahlen

- (1) Wahlen werden in der Regel geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (2) Bei geheimer Wahl bestimmt der Vorsitzende zwei Mitglieder des Jugendgemeinderats, die Stimmzettel auszuzählen. Er stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (4) Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet das Los. Der Jugendgemeinderat bestimmt, wer aus seiner Mitte das Los zu ziehen hat. Die Lose werden unter Aufsicht des Vorsitzenden in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Mitglieds hergestellt.
- (5) Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erhält dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt. Dieser soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden. Ein einziger Bewerber ist im zweiten Wahlgang nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (6) Die Stimmzettel und Lose sind unter Verschluss zu nehmen und nach unbeanstandeter Auflegung der Niederschrift zu vernichten.

§ 21 Schluss der Beratung

Die Beratung ist geschlossen, wenn sich kein Mitglied des Jugendgemeinderats mehr zu Wort meldet.

IV. Niederschrift

§ 22 Führung der Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Jugendgemeinderats ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Es muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Namen der abwesenden Jugendgemeinderäte, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Anfragen, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Die Niederschrift ist den Mitgliedern in der Regel in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und zwei Mitgliedern des Jugendgemeinderats, die an der Verhandlung teilgenommen haben, unterzeichnet und gilt danach als angenommen. Das öffentliche Protokoll wird danach auf der Homepage des Jugendgemeinderats eingestellt.
- (3) Über Einwände entscheidet der Jugendgemeinderat in der auf die Erhebung der Einwände folgenden Sitzung.

V. Besondere Bestimmungen

§ 23 Sitzungstage

Die Sitzungen des Jugendgemeinderats finden in der Regel am Donnerstagabend statt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Von der Geschäftsordnung kann, soweit gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, im Einzelfall abgewichen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.

§ 25 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 1. April 1998, zuletzt geändert am 25. September 2007, außer Kraft.